

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 51/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2001 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r , die Richter Dr. K o c h e r und D a u
sowie die ehrenamtlichen Richter B i l o r und M a i e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 31. August 2000 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Bei dem 1949 geborenen Kläger war aufgrund des Bescheides des Beklagten vom 21. Februar 1995 wegen verschiedener Gesundheitsstörungen auf orthopädischem und psychiatrischem Fachgebiet ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) anerkannt. Der Verschlimmerungsantrag des Klägers vom 5. Juni 1995 blieb zunächst erfolglos (streitbefangener Bescheid vom 11. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 1996). Während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 1998 auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B (Notwendigkeit ständiger Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) an. Der Kläger setzte nach Annahme des Teilerkenntnisses den Rechtsstreit fort, zuletzt nur noch mit dem Ziel der Anerkennung auch der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens H (Hilflosigkeit). Das SG hatte ihn am 13. Juli 1998 im Rahmen eines Hausbesuchs durch den gerichtlichen Sachverständigen K H , Facharzt für Neurochirurgie, untersuchen lassen. Dieser hatte ein schriftliches Gutachten vom 25. August 1998 erstattet, allerdings entgegen dem telefonisch ergänzten Gutachtersauftrag zunächst nur zum GdB und zu den gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B. Auf Anforderung des Gerichts ergänzte der Sachverständige am 27. Dezember 1998 sein Gutachten durch eine gutachterliche Stellungnahme auch zur Frage der Hilflosigkeit, die er nach ausführlicher Befundwürdigung verneinte. Darauf wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. Juni 1999 ab.

In der Berufungsinstanz beantragte der Kläger Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts. Dieser Antrag wurde vom Landessozialgericht (LSG) mit Beschluß vom 18. November 1999 mangels Erforderlichkeit rechtskundiger Vertretung abgelehnt, wegen der Klägers Gegenvorstellung erhob. Nachdem er dem LSG mitgeteilt hatte, daß er Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beantragt habe und daß deswegen ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin anhängig sei, zog das LSG die entsprechenden Gerichtsakten, außerdem Befundberichte der behandelnden Ärzte Dr. B und Dr. S bei und wies mit Beschluß vom 20. Juli 2000 die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluß vom 18. November 1999 mit der Begründung zurück, das Berufungsverfahren habe keine Aussicht auf Erfolg. Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2000 widerrief der Kläger daraufhin sein Einverständnis mit der Einholung der ärztlichen Befundberichte und mit der Beiziehung der Akten des OVG Berlin. Das LSG legte daher diese Unterlagen seinen weiteren Entscheidungen nicht mehr zugrunde. Mit Schriftsätzen vom 1. August und 8. August 2000 wiederholte der Kläger sinngemäß seinen bereits mit Schriftsatz vom 30. November 1999 gestellten Antrag, "unverzüglich einen



Arzt mit der Begutachtung zu beauftragen", um die Frage der Hilflosigkeit zu klären. Außerdem machte er mit Schriftsatz vom 21. August 2000 ua geltend, der Sachverständige habe beschrieben, daß sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe. Außerdem stellte er mit Schriftsatz vom 31. Juli 2000 beim Beklagten Verschlimmerungsantrag, wovon das LSG (am 1. August 2000) eine Kopie erhielt.

Mit Urteil vom 31. August 2000 wies das LSG die Berufung des Klägers zurück. Aus dem Gutachten des Sachverständigen H und seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 27. Dezember 1998 ergebe sich, daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals H in der Person des Klägers nicht erfüllt seien. Die gutachterlichen Äußerungen des Sachverständigen seien zureichend. Das Vorbringen des Klägers, seit der Begutachtung durch den Sachverständigen habe sich sein Gesundheitszustand weiterhin erheblich verschlechtert, entbehre tatsächlicher objektivierbarer Anhaltspunkte. Der Kläger habe selbst mitgeteilt, er befinde sich seit mehreren Jahren nicht mehr in ärztlicher Behandlung. Eine Verschlechterung seiner Funktionsbeeinträchtigungen sei nicht erkennbar. Der Senat fühle sich deswegen auch nicht gedrängt, den vom Kläger angeregten Beweis in Gestalt eines weiteren Sachverständigengutachtens zu erheben, zumal der Kläger der Befragung seiner behandelnden Ärzte und der Beiziehung weiterer zwischenzeitlich erstellter Unterlagen widersprochen habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründet. Das LSG habe gegen die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht verstoßen. Auch ohne Verwertung der medizinischen Feststellungen aus dem Parallelverfahren sei nicht von vornherein auszuschließen, daß im Rahmen eines medizinischen Gutachtens Feststellungen zur Hilflosigkeit getroffen werden könnten. Nachteilige Folgerungen aus der Weigerung des Klägers, bestimmte Unterlagen aus der Vergangenheit beizuziehen, hätte das Gericht erst ziehen dürfen, wenn der neu gehörte Sachverständige die Unterlagen für unentbehrlich erklärt hätte. Selbst wenn der Meinung des LSG zu folgen sei, hätte der Kläger auf die prozessualen Nachteile seines Verhaltens hingewiesen werden müssen. Er habe dem Beschluß vom 18. November 1999 nur den Hinweis entnehmen können, daß die weitere medizinische Sachaufklärung die Beiziehung von Unterlagen erfordere, jedoch keinen Hinweis darauf, daß bei seiner späteren Weigerung, die beigezogenen Unterlagen verwerten zu lassen, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals H verneint werden würden. Außerdem werde als weiterer Verfahrensmangel gerügt, daß das LSG den "am 1.8.2000 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 31.7.2000" nicht zum Anlaß genommen habe, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Gerügt werden als Verfahrensfehler Verstöße gegen § 103 SGG (Untersuchungsmaxime) und § 106 Abs 1 bzw § 112 Abs 2 Satz 2 SGG (Hinweispflicht des Vorsitzenden) jeweils iVm § 153 Abs 1 SGG. Was die ersterwähnte Rüge angeht, liegt der geltend gemachte, nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderliche Beweisantrag vor. Das LSG mußte diesem jedoch nicht folgen, wie der Kläger behauptet. Denn das LSG hätte sich zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht gedrängt fühlen müssen. Es konnte sich vielmehr damit begnügen, seine Entscheidung auf die vom SG eingeholten Gutachten des Sachverständigen H zu stützen.

Die Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens ist - wie auch die sonstige Beweiserhebung - zur Erfüllung der Ermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG nur erforderlich, wenn sich das Gericht bei Zugrundelegung seiner rechtlichen Beurteilung hätte gedrängt fühlen müssen, bestimmte weitere Ermittlungen anzustellen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl RdNr 5, RdNr 20 ff zu § 103). Jedenfalls bis zum 31. Juli 2000 war dies nicht der Fall. Vielmehr durfte sich das LSG immer noch auf das Gutachten des Sachverständigen H und seine Ergänzung aus dem Jahr 1998 stützen, obwohl den erhobenen Befunden und Umständen eine Untersuchung zugrunde lag, die schon mehr als zwei Jahre zurücklag. Der Kläger hatte bis dahin nämlich - in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen H - selbst nur vorgetragen, daß sich sein Zustand seit der Untersuchung durch Frau Dr. L am 20. Januar 1995 bis zur Untersuchung durch den Sachverständigen H im Juni 1998, nicht aber, daß er sich auch danach noch verschlimmert habe. Für eine drohende oder gar eingetretene weitere Verschlimmerung sprachen auch weder der Inhalt des Gutachtens noch sonstige Umstände. Der Sachverständige hatte in seiner ergänzenden Stellungnahme vom Dezember 1998 ausgeführt, der Hilfebedarf sei aktuell aus qualitativer Sicht etwas höher, der quantitative Aufwand sei dagegen identisch. Damit hatte der Sachverständige lediglich den Zeitraum von 1995 bis zu seiner eigenen Untersuchung im Juni 1998 beurteilt. Eine Prognose für die Zukunft hat er nicht abgegeben. Das gilt auch für seine abschließende Empfehlung, eine Schmerztherapie durchzuführen und in zwei Jahren eine Nachuntersuchung vorzunehmen. Nichts in dem Gutachten des Sachverständigen spricht dafür, daß auch zukünftig mit einer Zunahme des Hilfebedarfs des Klägers zu rechnen sei. Dafür sprachen auch nicht sonstige bis zur mündlichen Verhandlung vom 31. August 2000 dem LSG bekannt gewordene Umstände. Was aktuelle ärztliche Befunde angeht, so hat der Kläger solche nicht zugänglich gemacht und - soweit vorhanden - ihre Verwertung untersagt. Von besonderem Interesse wären in diesem Zusammenhang die von den Sozialhilfebehörden und gegebenenfalls von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhobenen Befunde und Gutachten zum Hilfebedarf des Klägers gewesen, weil die "Hilfebedürftigkeit" iS des § 68 BSHG und die Hilflosigkeit iS des § 33b Abs 2 Nr 2b Einkommensteuergesetz bzw des § 35 Bundesversorgungsgesetz zwar nicht deckungsgleiche, aber verwandte



Begriffe sind. Im übrigen waren diese Unterlagen zu dem Zeitpunkt, als das LSG über die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluß des LSG vom 18. November 1999 entschied, noch mit dem Einverständnis des Klägers beigezogen, haben aber das LSG offenbar nicht veranlaßt, die Erfolgsaussicht des Verfahrens zu bejahen (vgl. Beschluß vom 20. Juli 2000). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß das Bundessozialgericht (BSG) in seinen unveröffentlichten Entscheidungen vom 19. Oktober 1961 (Az 12/3 RJ 44/59) und vom 20. Juli 1962 (Az 12 RJ 164/62) die Verwertung zeitlich zurückliegender Gutachten nur dann für bedenklich erachtet hat, wenn außer dem Zeitablauf noch sonstige Umstände (ärztliche Bescheinigung über eine ständige Verschlechterung) oder vergleichsweise hohes Alter (63 Jahre) bei Anzeichen für eine inzwischen eingetretene wesentliche Verschlechterung vorliegen. Soweit sich hier Anzeichen für eine Verschlechterung erst aus Befundberichten über eine zwischenzeitliche ärztliche Behandlung hätten ergeben können, ist auf den Beschluß des BSG vom 11. Dezember 1990 (5 BJ 357/89) zu verweisen. Eine zutreffende und erfolgversprechende Klärung des Gesundheitszustandes des Klägers hätte nach den Feststellungen des LSG vorausgesetzt, daß möglichst zahlreiche medizinische Befunde aus der Zwischenzeit beigezogen werden konnten. Die Verwertung solcher Unterlagen hat jedoch der Kläger selbst verhindert, so daß ein Absehen von einer erneuten Begutachtung nach den Umständen des Falles durchaus vertretbar erscheint.

Auch für die Zeit ab 31. Juli 2000 ergibt sich nichts anderes. Zwar hatte das LSG zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem beim Beklagten gestellten Verschlimmerungsantrag erlangt. Damit lagen aber noch keine objektiven Anhaltspunkte für eine tatsächlich eingetretene Verschlimmerung vor. Selbst wenn man mit dem LSG unterstellt, der Kläger habe in der Begründung seines Verschlimmerungsantrages vom 31. Juli 2000 nicht wiederum nur eine seit 1995, sondern auch eine seit 1998 eingetretene Verschlimmerung behauptet, brauchte sich das LSG nicht zur erneuten Erhebung des Sachverständigenbeweises gedrängt zu sehen. Eine konkrete oder akute Verschlimmerung, die Anlaß zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen von Amts wegen hätte geben können, wie etwa ein zwischenzeitlich erlittener schwerer Unfall oder die Einlieferung in ein Krankenhaus wegen einer schweren Erkrankung oder ähnliches, teilt nämlich der Kläger jedenfalls auch in diesem Verschlimmerungsantrag nicht mit. Somit bestand weiterhin ebensowenig Anlaß für eine weitere Beweisaufnahme wie in der Zeit vor dem 1. August 2000.

Was die Rüge des Klägers angeht, er sei nicht auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen worden, so ist auf das Schreiben des LSG vom 3. Mai 2000 zu verweisen, wonach die Anfragen bei den Ärzten ebenso wie die Anforderung der OVG-Akten erforderlich waren, um eine evtl. medizinische Begutachtung vorzubereiten. Da es zu dem Zeitpunkt, als der Kläger die Verwertung der beigezogenen Unterlagen verweigerte, noch zu keiner Begutachtung gekommen war, mußte sich der Kläger auch ohne besonderen weiteren Hinweis sagen, daß das LSG ohne die angeforderten Unterlagen keine Begutachtung mehr



vornehmen würde. Im übrigen brauchte das LSG den Inhalt seiner Entscheidung nicht im Voraus anzukündigen, solange es sich nicht um eine ausgesprochene Überraschungsentscheidung (vgl. dazu Meyer-Ladewig, RdNr 8a ff zu § 62 SGG) handelte. Dafür daß ein solcher Fall vorlag, ergibt sich weder nach dem Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung, noch nach den Umständen des Falles ein Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf eine analoge Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)